

GEMEINSCHAFT FÜR LEIBESÜBUNGEN AN DER FREIEN WALDORFSCHULE HANNOVER



GfL an der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee
Rudolf-von-Bennissen-Ufer 70 - 30173 Hannover

Satzung

I. Name und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen "*Gemeinschaft für Leibesübungen an der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee*". Er ist 1961 entstanden aus der freiwilligen Sportarbeit - insbesondere der Volleyballgruppe - der Freien Waldorfschule Hannover und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

II. Zweck

- § 2 2.1 Der Verein ist in erster Linie für Schüler/innen, Altschüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und Freunde/Freundinnen der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee da.
2.2 Die Ausübung und Förderung von Leibesübungen und die Pflege des Gemeinschaftslebens sollen der Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen sowie Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein fördern. Im Vordergrund der Bestrebungen soll daher der Mensch als Persönlichkeit in der Gemeinschaft stehen und auf keinen Fall einseitig der Leistungssport als Selbstzweck.
Eine wichtige Aufgabe sieht daher der Verein in der tätigen Jugend- und Erziehungsarbeit, zu der er alle erwachsenen Mitglieder aufruft.
- § 3 3.1 Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keine Gewinne an.
3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

III. Verhältnis zu anderen Organisationen

- § 5 Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, insbesondere des Landessportbundes Niedersachsen und des Stadtsportbundes Hannover, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee an.

IV. Gliederung

- § 6 Der Verein kann sich in Abteilungen, Unterabteilungen und Gruppen gliedern. Die Abteilungsleiter/innen, die bei Bestehen eines Fachausschusses gemäß § 25 gleichzeitig den Ausschuss ihrer Abteilung leiten, gehören dem erweiterten Vorstand an (§ 24).

V. Mitgliedschaft

- § 7 7.1 Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 7.2.
- a) Aktives Mitglied kann man werden, indem man sich einer Abteilung oder Gruppe anschließt, dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört oder im Mitarbeiterkreis mitarbeitet.
 - b) Passives Mitglied wird man auf Antrag für eine bestimmte Zeit in der man nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen kann, wenn diese Zeit mindestens ein Jahr umfasst.
 - c) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen möchte.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders verdient gemacht haben um die Förderung der Ziele des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 8 8.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass die betreffende Person - bei Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter - gleichzeitig mit dem Antrag den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift ermächtigt (Einzugsermächtigungsverfahren).
Durch seine Unterschrift erkennt man die Satzungen, die Beschlüsse und die Grundlagen, auf denen die Vereinsarbeit durchgeführt wird, an. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- 8.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese schriftlich. Die Namen der neuen Mitglieder werden durch Anschlag oder in einem offiziellen Mitteilungs-Organ des Vereins bekannt gegeben. Erheben Mitglieder schriftlich begründeten Einspruch gegen eine Aufnahme, entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 24).
- § 9 Korporativer Anschluss an den Verein ist nicht möglich.
- § 10 10.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen durch eine schriftliche Erklärung an den Kassenswart und nur jeweils einen Monat vor Ende des laufenden Halbjahres.
- 10.2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Diesem muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder - auf sein Verlangen - mündlich vor dem Vorstand zu äußern.
- 10.3 Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Verpflichtungen bleiben darüber hinaus bestehen.
Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

VI. Rechtsgrundlage

- § 11 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird (§ 24).

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt ...
- a) ... an den Beratungen und - durch Ausübung ihres Stimmrechtes - an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Das Mindestalter dafür ist 16 Jahre -siehe jedoch § 16.
 - b) ... in beliebig vielen Abteilungen Leibesübungen zu betreiben und vom Verein einen den Richtlinien des Landessportbundes entsprechenden Versicherungsschutz gegen Sport-unfälle zu verlangen.
 - c) ... an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen

§ 13 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet ...

- a) ... durch ihr Wirken und Verhalten sich positiv zu den Grundlagen der Vereinsarbeit zu stellen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
- b) ... durch ein menschlich-soziales Verhalten die Gemeinschaft und Gemeinsamkeit zu fördern.
- c) ... für ausreichende Kontodeckung zu sorgen, damit die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli jeden Jahres per Lastschrift eingezogen werden können. Sind die Beiträge gestaffelt, so gilt jeweils der Status am 01.01. bzw. am 01.07. des Jahres.

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im voraus fällig. Bei Neueintritten ist der Beitrag fällig zwei Wochen nach Bestätigung der Aufnahme.

Bei verspätetem Eingang des Beitrages - z.B. wenn der Beitrag wegen nicht ausreichender Kontodeckung, falscher Kontoverbindung o.a. nicht eingezogen werden kann -entsteht ein Säumniszuschlag von 5,00 Euro, zuzüglich der dem Verein in diesem Zusammenhang von anderer Seite (z.B. Bank) aufgegebenen Kosten.

VIII. Organe des Vereins

- § 14 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Ausschüsse,
 - e) der Mitarbeiterkreis.

Die Mitgliedschaft in einem Vereins-Organ ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung ist nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

IX. Die Mitgliederversammlung

§ 15 Die "Ordentliche Mitgliederversammlung" (Jahreshauptversammlung) muss jährlich einmal bis spätestens 30.04. des laufenden Geschäftsjahres (§ 30) stattgefunden haben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels persönlichem Anschreiben oder über das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Mitteilungsorgan (Schaukasten) mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung; Beschlussfassung über Stimmberechtigung nach § 16
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter und anderer bestehender Vereins-Organen
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge
- Verschiedenes

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen,

§ 16 Alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch schon den anwesenden jugendlichen Mitgliedern ab 15 Jahren das Stimmrecht zu erteilen. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Angehörigen der Anschlussverbände, Eltern von jugendlichen Mitgliedern und Ehrengästen kann die Anwesenheit als Gäste ohne Stimmrecht vom Vorstand gestattet werden.

- § 17 In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht. Er legt des Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr. Die "Ordentliche Mitgliederversammlung" beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt die unter § 20 genannten Vorstandsmitglieder und zwei Kassensprüfer/innen für ein Jahr und nimmt die weiteren aus dieser Satzung ersichtlichen Aufgaben wahr.
- S 18 "Außerordentliche Mitgliederversammlungen" können vom Vorstand nach den Vorschriften, die für die Einladung zu einer "Ordentlichen Mitgliederversammlung" gelten, einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragen.
- § 19 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die/Der Vorsitzende und die/der Protokollführer/in beurkunden den schriftlich niedergelegten Verlauf der Mitgliederversammlung.

X. Der Vorstand

- § 20 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem / der Kassenswart/in,
 - d) dem / der Sportwart/in,
 - e) dem / der Jugendwart/in.
- § 21 Die Zusammenlegung zweier Ämter ist möglich. Notfalls ist der Vorstand auch ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Vereins-Organen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
- § 22 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 20 a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

XI. Der erweiterte Vorstand

- § 23 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Obmännern bzw. Obfrauen bestehender Ausschüsse,
 - d) einem oder mehreren Beisitzern, falls es den unter § 20 aufgeführten Vorstandsmitgliedern notwendig erscheint.
- § 24 Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan. Bei Streitigkeiten oder Rechtsfragen ist er das zuständige Organ, entsprechende Mittel und Verfahren zur Klärung zu finden. Er kann dafür auch einen ständigen oder zeitweiligen Ausschuss einsetzen.

XII. Ausschüsse

- § 25 Es können ein Geschäftsausschuss sowie Vereinfachsausschüsse gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über das Verfahren der Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse, falls Satzungen und Beschlüsse nicht etwas anderes vorsehen. Ein Ausschuss besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

XIII. Der Mitarbeiterkreis

- § 26 Der Mitarbeiterkreis umfasst Mitglieder, die aktiv und verantwortungsvoll im Sinne der Satzungen und Grundlagen des Vereins tätig sind oder tätig sein wollen. Der Mitarbeiterkreis ist autonom. Er gibt sich seine eigene Ordnung. Er ergänzt sich durch Berufung. Anträge zur Aufnahme in diesen Kreis sind jederzeit möglich.
- § 27 Der Mitarbeiterkreis hat eine beratende Funktion und dient insbesondere der Aussprache und Urteilsbildung. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Persönlichkeiten vor, die er für die Wahl zu Vorstandsmitgliedern für geeignet hält. Zeitpunkt und Gegenstand seiner Konferenzen beschließt der Mitarbeiterkreis selbst, doch kann auch der Vorstand, wenn er es für notwendig hält, dazu einladen.

XIV. Allgemeines

- § 28 Über Veränderungen der Vereinssatzung kann eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- S 29 Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Ist die erste hierzu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss für die dritte oder vierte Woche danach eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlussfähig ist. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es soll dem "Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee e.V." zufließen, sofern dieser diese Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall darf das Vermögen nur zugunsten der Förderung der Leibesübungen verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 30 Das Geschäftsjahr des Vereins muss das Kalenderjahr sein.

Die vorliegende Satzung ist eine überarbeitete und stellenweise geänderte Form unserer bisher gültigen Satzung. Sie wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. November 1997. Nach Eintragung des Vereins (GfL a. d. FWS Hannover-Maschsee e.V.) am 22.06.1998 wurde sie auf Geheiß des Amtsgerichtes am 25.11.98 noch einmal geändert bzw. angepasst.